

(2) Die Frist, nach deren Ablauf die gerichtliche Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung getilgt wird, beträgt fünf Jahre.

(3) Die Frist, nach deren Ablauf die gerichtlich angeordnete Entmündigung getilgt wird, beträgt fünf Jahre.

#### §27

##### **Tilgungsfristen bei Verurteilungen Jugendlicher**

(1) Die Frist, nach deren Ablauf Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher getilgt werden, beträgt

1. ein Jahr bei einer Verurteilung mit einem öffentlichen Tadel;
2. zwei Jahre bei einer gerichtlichen Einweisung in ein Jugendhaus sowie bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten;
3. drei Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren;
4. vier Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bis zu vier Jahren;
5. sechs Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf die Verurteilung zu einer Geldstrafe getilgt wird, beträgt ein Jahr.

#### §28

##### **Tilgung bei Verurteilung auf Bewährung**

Eine Verurteilung auf Bewährung wird im Strafregister getilgt, wenn das Gericht durch Beschluß feststellt, daß der Verurteilte nicht mehr als bestraft gilt oder wenn sie durch Amnestie oder Gnadenerweis erlassen wird.

#### §29

##### **Tilgung der Zusatzstrafen**

(1) Zusatzstrafen und andere gerichtliche Verpflichtungen, Empfehlungen und Maßnahmen werden gleichzeitig mit der Hauptstrafe getilgt. Werden sie erst nach der Hauptstrafe verwirklicht, verlängert sich die Tilgungsfrist um den Zeitraum ihrer Verwirklichung.

(2) Zusatzstrafen, die auf unbegrenzte Zeit ausgesprochen wurden, werden getilgt, wenn sie durch Amnestie, Gnadenerweis oder gerichtliche Entscheidung erlassen oder aufgehoben wurden und auch die Hauptstrafe getilgt ist. Wurde die Zusatzstrafe nachträglich begrenzt, gilt Abs. 1 entsprechend.

#### §30

##### **Tilgung sonstiger Entscheidungen der Rechtspflegeorgane**

(1) Die vorläufige Einstellung des Verfahrens durch das Untersuchungsorgan, den Staatsanwalt und das Gericht wird getilgt, wenn das Verfahren endgültig eingestellt wird.